

Dieses Blatt erscheint
am Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich bei der
Geschäftsstelle und bei allen Post-
anstalten 1,20 Mark.



Anzeigenpreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Anzeigen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 59.

Mittwoch, den 31. Juli

1918.

Ämtlicher Teil.

Betr. Aufkauf von Gastwirtswäsche.

In Nr. 23 der Mitteilungen der Reichsbelleidungsstelle.

Durch Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle vom 23. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 202) ist die Bett-, Haus- und Tischwäsche der Gastwirts- und Personenbeförderungsbetriebe sowie der Wäscheverleihgeschäfte beschlagnahmt worden. Hierdurch ist insbesondere ihre Veräußerung, ihre Verwertung und ihr Verbrauch, soweit er nicht durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch erfolgt, verboten und strafbar.

Die Benutzung der Tischwäsche in Gastwirtschaften und ähnlichen Betrieben ist unzulässig. Ein bestimmungsgemäßer Gebrauch von Tischwäsche ist deshalb nicht mehr möglich. Zuwiderhandlungen sind strafbar und ziehen gegebenenfalls die völlige Enteignung der Wäsche nach sich.

Da zur Zeit Rohstoffe für die notwendige Bekleidung und die sonstigen unabwiesbaren Bedürfnisse der Bevölkerung kaum mehr zu beschaffen sind, muß aller unnötige Verbleib verhindert und müssen alle zur Jetztzeit entbehrlichen Bestände erfasst werden. Die Reichsbelleidungsstelle ist deshalb gezwungen, nunmehr einerseits auf nachdrücklichste gegen die zahlreichen Übertretungen der Bestimmungen vorzugehen, andererseits weitgehend die entbehrlichen, zum Teil nutzlos daliegenden Wäschestücke an sich zu ziehen.

Es ist deshalb nicht jedes einzelnen Gliedes allerorts für in Betracht kommenden Kreise, den von der Reichsbelleidungsstelle durch ihren amtlichen Einkäufer und seine Auftragsbevollmächtigten veranlaßten Aufkauf aller nur irgend entbehrlichen Wäsche mit größtem Nachdruck zu fördern und sich jeder Maßnahme, die ihn zu hindern oder zu erschweren geeignet ist — wie es mehrfach geschehen ist — fernzuhalten.

Um gewerbliche Einzelinteressen, soweit dies bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage angängig ist, nach Möglichkeit zu berücksichtigen, hat die Reichsbelleidungsstelle sich immer noch an einer allgemeinen Enteignung ferngehalten und will auch künftig im Vertrauen auf die Vernunft und Einsicht der Beteiligten versuchen, die Deckung des notwendigen Bedarfs durch freihändigen Ankauf zu erreichen.

Wer unter Hintansetzung von Eigeninteressen durch freiwillige Abgabe seiner entbehrlichen Wäsche Opfer bringt, wird hinsichtlich des ihm verbleibenden Restes jede mögliche Förderung in der Verwendung der Wäsche erfahren.

Wer sich jedoch den Bestrebungen der Reichsbelleidungsstelle widersetzt, indem er den Verkauf des nach dem unparteiischen Befinden des amtlichen Einkäufers der Reichsbelleidungsstelle oder seiner Beauftragten entbehrlichen Bestandes verweigert oder vereitelt, hat keinerlei Rücksichtnahme auf seine persönlichen Interessen zu erwarten und die völlige Enteignung, insbesondere der Tischwäsche, zu gewärtigen.

Was die Reichsbelleidungsstelle nach eingehendsten Ermäßigungen als entbehrlich erachtet, ist in den folgenden Richtlinien festgelegt:

a) von Hotels, Pensionen, Sanatorien, Gastwirtschaften und sonstigen in der Bekanntmachung vom 23. August 1917 bezeichneten Unternehmen, deren Betriebe stillliegen, sollen

75% der Tischwäsche,

50% der Bettwäsche und

50% der Hauswäsche — der Fläche nach berechnet — abgegeben werden.

b) von sonstigen Betrieben sollen

75% der Tischwäsche — der Fläche nach berechnet — angekauft werden.

Bett- und Hauswäsche

soll nur im Falle des Vorhandenseins besonders großer, für den derzeitigen Betrieb nicht benötigter Bestände nach besonderer Einzelprüfung der vorliegenden Verhältnisse abgefordert werden.

Für die prozentuale Berechnung ist der am 1. Oktober 1917 vorhandene Bestand, zum mindesten aber der auf Grund der Bekanntmachung vom 25. August 1917 gemeldete Bestand maßgebend, auch wenn etwa unzulässiger Weise einzelne Stücke inzwischen umgearbeitet sein sollten.

Ist der derzeitige Bestand größer als der gemeldete oder der am 1. Oktober 1917 vorhandene, so ist der derzeitige Bestand der Berechnung zu Grunde zu legen.

Auch die nach § 8 der Bekanntmachung vom 25. August 1917 von der Meldepflicht befreiten Kleinbetriebe unterliegen der Beschlagnahme und sind in gleicher Weise zur Abgabe von Wäsche heranzuziehen.

Die Vergütung für die freiwillig abgegebene Wäsche erfolgt in der Weise, daß

für ungebrauchte Ware, die im Frieden gekauft wurde, der Einkaufspreis des Verkäufers zuzüglich 20%, für ungebrauchte Ware, die während der Feuertaube im Kriege gekauft wurde, der Einkaufspreis zuzüglich 6% Zinsen seit dem Tage des Erwerbs durch den Verkäufer gezahlt wird.

Für gebrauchte Wäsche ist von diesen Preisen je nach dem Grade der Abnutzung ein der Werterminderung entsprechender Abzug zu machen, dessen Höhe von dem sachverständigen Einkäufer nach Prüfung der Ware festzusetzen ist.

Die Kommunalverbände, bei denen sich der amtliche Einkäufer oder seine mit einer amtlichen gestempelten Aufkaufbescheinigung der Reichsbelleidungsstelle versehenen Beauftragten melden, werden ersucht, die Tätigkeit der Aufkäufer in jeder Weise zu unterstützen. Kommunalverbände, die durch Versagen der Unterstützung die Erfassung erschweren, können künftig keine Zuteilung durch die Reichsbelleidungsstelle mehr erwarten.

Zum Ankauf der durch die Bekanntmachung vom 25. August 1917 beschlagnahmten Gastwirts- usw. -wäsche

sind die Kommunalverbände nicht berechtigt. Bezüglich die im Besitze von Gewerbebetrieben befindliche, zur Veräußerung bestimmte Wäsche der in der Bekanntmachung vom 20. April 1918 bezeichneten Art, also insbesondere die in den Fabrikations- und Handelsgeschäften befindliche, ist zum Ankauf durch den zuständigen Kommunalverband freigegeben.

Der amtliche Einkäufer Wolfgang Müller in Berlin, Unter den Linden 40/41, und seine mit abgestempelten Ankaufbescheinigungen (Bestellungen) der Reichsbelleidungsstelle Verwaltungsabteilung versehenen Beauftragten sind ermächtigt, zur Feststellung des tatsächlichen Wäschebestandes und der Entbehrlichkeit der Wäsche eingehende Auskünfte über den Betrieb und Vorweisung aller Wäschestücke zu fordern.

Der Einkäufer und seine Beauftragten sind gemäß § 14 der Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1420) verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, Verschwiegenheit zu beobachten, widrigenfalls sie strafbar machen.

Berlin, den 8. Juni 1918.

Reichsbelleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.

Höchstpreise für Gemüse und Obst für die Provinz Posen.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst und mit Zustimmung des Preussischen Landesamts für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Posen folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Verkauf dürfen nicht mehr gefordert und gezahlt werden als folgende Höchstpreise für das Pfund:

Früggemüse.	Erzeuger- Groß- handels- Höchstpreise		
	Pf.	Pf.	Pf.
1. Rhabarber	15	17	24
2. Spinat	20	23	31
3. Erbsen	28	36	44
4. Bohnen: 1. Grüne Bohnen vom 1.—7. August	38	48	58
vom 8.—15. August	33	43	53
2. Wachs- u. Perlbohnen vom 1.—7. August	48	55	70
vom 8.—15. August	43	50	65
3. Puff-, Saubohnen	15	20	25
5. Möhren, rote, und längliche Karotten ohne Kraut*)	10	14	19
6. Möhren, gelbe	5	7	9
7. Möhren, weiße	3	5	8
8. Kleine runde Karotten ohne Kraut**)	20	24	31
9. Mairüben ohne Kraut*)	3	4	7
10. Rote (Salat-) Rüben (Rote Beete)	8	10	13
11. Frühweißkohl	12	16	23
12. Frühwirsingkohl	15	18	25
13. Frührotkohl	20	25	33
14. Frühwieseln ohne Kraut*)	25	30	38
15. Kohlrabi ohne Kraut*)	17	22	29
16. Tomaten	90	105	125
Frühobst.			
1. Walderdbeeren	150	170	200
2. Johannisbeeren, weiß und rot	45	52	67
schwarz	55	62	82
3. Stachelbeeren	50	56	75
4. Süße Kirschen 1. Wahl	40	46	60
2. (auch Preßkirschen)	30	36	45
5. Blaubeeren	55	66	85
6. Preiselbeeren	65	76	95

7. Saure Kirschen 1. Wahl (mit Stiel)	60	68
2. Wahl (auch Preßkirschen)	40	48
8. Himbeeren in kleinen Packungen	150	170
Preßhimbeeren	75	90
9. Pflaumen 1. Wahl (großfruchtige Pflaumen und Frühzwetschen, nicht Hauszwetschen)	50	60
Pflaumen 2. Wahl (kleinfruchtige Pflaumen)	30	36
10. Reineclauden	60	75
11. Mirabellen	75	90
12. Pfirsiche 1. Wahl	200	240
2. "	120	145
13. Aprikosen	120	145
10. Frühtafeläpfel	35	42
11. Frühtafelbirnen	35	42

Tafelobst.

Als Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort od. nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte anzusehen unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst.

12. Frühäpfel und Frühbirnen	15	18	21
------------------------------	----	----	----

Wirtschaftsobst ist alles gesunde Schüttel-, Most- und Fellobst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

*) Der Absatz von Mairüben, Möhren, Karotten, Kohlrabi Zwiebeln mit Kraut ist untersagt.

**) Als kleine runde Karotten dürfen nur solche berechnet werden die eine Länge von nicht mehr als 6 Zentimeter haben.

§ 2.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt wird gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. August 1918 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Preisfestsetzungen vom 12. und 20. Juli 1918 außer Kraft.

Posen, den 25. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

Der Landwirt Wilhelm Brummad in Jedlikwalde einen Zuchstier der schwarzbunten Niederungsrasse auf nem Gehöft zum Decken fremder gesunder Kühe aufgestellt. Das Deckgeld beträgt 3 Mark.

Bissa, den 29. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Kardorff, Landrat.

Pferdeverleihung zur Herbstbestellung.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß nach dem 25. August dem Kreise Bissa für die Herbstbestellung einige Milchwiesen zur Verfügung gestellt werden können. Ein etwaiger Bedarf ist sofort dem Rgl. Landratsamte (Militärbüro) anzuzeigen. Die Größe der Wirtschaft, die Zahl der vorhandenen Arbeitspferde und die Zeit, für welche die Pferde gewünscht werden, sind hierbei anzugeben.

Bei der geringen Anzahl der im Aussicht gestellten Pferde sind die Bedarfsanmeldungen, die bis spätestens 10. August eingereicht werden müssen, auf die allerdringenden Notfälle zu beschränken.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Gemeindeführer ersuche ich, für öffentliche Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Bissa, den 29. Juli 1918.

Der Landrat. von Kardorff.

Bei dem dringenden Bedarf an Hunden im Felde ist geboten, sämtliche aufgefundenen und herrenlosen Hunde statt sie zu töten, der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

stellen. Auch in Tollwutsperrgebieten aufgefundenen herrenlose Hunde können unbedenklich der Heeresverwaltung übergeben werden. Die Gefahr einer Verschleppung etwaiger Seuchen besteht nicht, da die Hunde vor Abgabe an die Meldehundstaffeln zunächst in Quarantäneställen beobachtet werden.

Die Anmeldung solcher Hunde hat bei der Hundesammelstelle Ost in Posen zu erfolgen.

Bissa, den 29. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Seifenkarten.

Durch die im R.-G.-Bl. 1918 S. 661 abgedruckte Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 546) vom 17. Juni 1918 ist die Ausgabe neuer Seifenkarten, die mit einem Gutschein versehen sind, vom 1. August 1918 ab angeordnet worden.

Kann der Händler Feinseife oder Seifenpulver wegen Mangels an Ware nicht abgeben, so kann er für die ihm abgelieferten Seifenkartenabschnitte einen Gutschein austauschen.

Gegen Rückgabe des Gutscheins kann er während der beiden dem Ausstellungsmonat folgenden Monate eine entsprechende Menge Waschmittel abgeben.

Die neuen Seifenkarten gelangen demnächst zur Ausgabe.

Bissa, den 30. Juni 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Das Königlich Preussische Landesamt für Gemüse und Obst (Honigvermittlungsstelle) Berlin teilt mit, daß häufig Anträge an diese Dienststelle gerichtet werden, die Pflichtmenge für die Honigablieferung in Höhe von 5 Pfund für das Bienenvolk herabzusetzen. Diesen Anträgen kann nicht ohne weiteres stattgegeben werden, sondern jedes Fall muß besonders eingehend geprüft werden. Die Imkervereine müssen daher zu gegebener Zeit für diejenigen Mitglieder, die eine Herabsetzung der Pflichtmenge glauben beanspruchen zu können, Verzeichnisse einreichen, die Namen, Wohnort, Kreisangehörigkeit des Imkers, Zahl der Bienenstöcke, für die er Zuder erhalten hat, Gesamternte an Honig und die unterschrieben zu vollziehende Erklärung des Imkers, daß er anderweit Honig, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, nicht abgegeben hat, zu enthalten haben. Diese Verzeichnisse sind durch den Bienenwirtschaftlichen Provinzialverband an das Königlich Preussische Landesamt für Gemüse und Obst (Honigvermittlungsstelle), Berlin einzureichen.

Bissa, den 25. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Gutsverwalter Rodewald in Tharlang ist als stellv. Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Tharlang von mir bekräftigt worden.

Bissa, den 24. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Gutsverwalter Bettcher in Kloda ist als stellv. Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Kloda bekräftigt worden.

Bissa, den 24. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Diphtherie bei dem Landwirt Richard Schulz in Bindenau ist erloschen.

Bissa-Ost, den 29. Juli 1918.

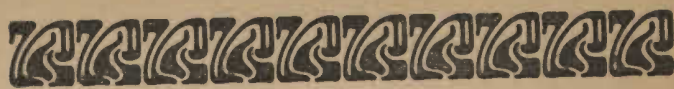
Der Königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Unter den Schweinen des Wirts Gottlieb Kleiber zu Wilhelmsau ist die Rotlauffeuche erloschen.

Bissa-Ost, den 29. Juli 1918.

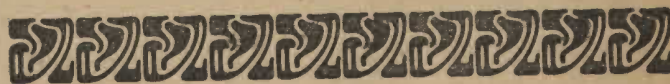
Der Königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Nichtamtlicher Teil.



Sammelt Laubheu!

Es wird dringend für die Heeresverwaltung benötigt!



* Das **Eiserne Kreuz erster Klasse** erhielt der Leutnant Engelbert May, Ordonnanzoffizier im Stabe eines Artilleriekommandeurs, Sohn des hiesigen Schulrats May.

* Das **Eiserne Kreuz am weiß-schwarzen Bande** erhielt der Kaiserliche Marine-Rendant Oskar Zimmermann in Kiel, ältester Bruder des Kraftwagenbesitzers Zimmermann hier.

* Die **Rote-Kreuz-Medaille dritter Klasse** erhielten die Schwester Martha Catholy und die Hilfschwester Hedwig Lorenz aus Bissa.

* **Unwahre Gerüchte**, die hin und wieder auftauchen, sind geeignet, die Bevölkerung zu beunruhigen, die vaterländischen Interessen zu gefährden und dem Feinde Nutzen zu bringen; sie werden sogar manchmal von Leuten weitergetragen, denen man ein besseres Verständnis zutrauen sollte. Es wird daher wiederholt daran erinnert, daß die Verbreiter solch sinn- und haltloser Gerüchte strenge Freiheitsstrafen zu gewärtigen haben. Pflicht eines jeden ist es deshalb, derartige gewissenlose Schwärzer den amtlichen Stellen zur Anzeige zu bringen, damit sie zur Verantwortung gezogen werden können.

* **Hindenburgs Befinden.** Aus dem Großen Hauptquartier wird amtlich gemeldet: Aus zahlreichen Anfragen geht hervor, daß in der Heimat ungünstige Nachrichten über das Befinden des Generalfeldmarschalls von Hindenburg verbreitet sind. Der Generalfeldmarschall läßt bitten, solchen völlig unbegründeten Gerüchten keinen Glauben zu schenken. Es geht ihm ausgezeichnet.

* **Lateinische Buchstaben in Briefen an Gefangene.** Es sind in letzter Zeit mehrfach Fälle bekannt geworden, in denen die Briefe deutscher Kriegsgefangener lediglich deshalb verspätet oder garnicht in die Hände der Adressaten gekommen sind, weil sie in deutschen Buchstaben geschrieben waren und weil die Zensurbehörden bei den Gefangenenlagern sie wegen der Mühen der Entzifferung zurückstellten. Es kann deshalb allen, die Angehörige in der Gefangenschaft haben, nur geraten werden, ihre Briefe in lateinischen Buchstaben zu schreiben.

* **Die Gefahr der Erkrankungen an Ruhr** steigt regelmäßig im Hochsommer. Im vorigen Jahre gewann die Krankheit an manchen Orten beinahe ziemlich große Verbreitung. Als Vorbeugungsmaßregel ist vor allen Dingen peinliche Sauberkeit zu empfehlen. In einigen Bezirken bewährte sich die Maßnahme, daß den als ruhrkrank polizeilich Gemeldeten mehrlältige Zusatznahrungsmittel, Haferkoden, Gries, Graupen, Reis, gewährt und dies öffentlich bekanntgemacht wurde. Dadurch wurde den Ärzten die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht erheblich erleichtert und die Durchführung der notwendigen Bekämpfungsmassnahmen wesentlich gefördert.

* **Die Zahl der abgegebenen Anzüge** ist hier in den letzten Tagen nur wenig gestiegen, obwohl schon morgen die Frist abläuft, bis zu der man die zwangsweise Angabe seiner Bestände vermeiden kann.

Bekanntmachung.

Infolge der ungenügenden Ablieferung von Anzügen sehe ich mich gezwungen, allen Einwohnern des Kreises Lissa, welche nach Maßgabe ihrer Steuereinschätzung in der Lage sind, einen Anzug abzuliefern, und dieses bis 3. August 1918 nicht getan haben, Bestandsaufnahmebogen zu übersenden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Ausfüllung dieser Bogen genau zu geschehen hat und Nachprüfungen derselben in größerem Maße erfolgen werden.

Lissa, den 25. Juli 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Eisenzentrale G. m. b. H. in Berlin hat die Firma

Heinrich Künstler in Lissa i. Pos.
als Kommissionär für den

Ankauf von Alteisen

bestimmt. An diese ist das Material abzuliefern.

Der Landrat.

von Kardorff.

**Zur Sammlung von Obstkernen
für die Delgewinnung**

wird

Freitag, den 2. August

eine gemeinsame

Sammelstelle im Schützenhause

Kaiser-Friedrich-Str. 78,

unsererseits eingerichtet werden. Die Annahme von Kernen erfolgt bis auf weiteres jeden

**Montag u. Mittwoch nachm. von 4 bis 6 Uhr
und jeden Freitag vorm. von 10 bis 12 Uhr.**

Für die gereinigten und getrockneten Kerne werden gezahlt für

1 kg Kirsch- und Pflaumenkerne	10 Pf.
1 kg Kirsbisterne	15 Pf.
1 kg Zitronen- und Apfelsinenkerne	35 Pf.

**Anstelle des Geldbetrages
wird Zucker verausgabt.**

Der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins.

Bezugscheinfrei!
Maschinenpresstorf

(Torfbriketts)

liefert waggonweise

preiswert und prompt ab Posener Werken

O.-S. Kohlenvertrieb Posen.

Posen O. 1, Niederwall 3.

Bekanntmachung.

Vom 1. August 1918 ab kostet das Einheitsbrot von 1500 Gramm 68 Pfennige.

Die Kleinhandelspreise betragen:

Roggenmehl	für das Pfund	28 Pfg.
Weizenmehl	" "	30 Pfg.
Weizenauzugsmehl	" "	40 Pfg.

Lissa, den 30. Juli 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

**Empfehle mich zur Abnahme der
beschlagnahmten kupfernen**

Blitzschutzanlagen

**und Wiederanbringung von Ersatz-
leitungen.**

I. Thorn, Lissa i. P.

Getreidemäher, Grasmäher, Pferderechen,
Drillmaschinen, Breit- und Stiffen-Dresch-
maschinen, Göpel, Häckselmaschinen, Back-
öfen, Dämpfer, Kesselöfen, 5-7 und 9-
zünftige Kultivatoren, Pflüge aller Art
empfiehlt nur erstklassige Fabrikate zu Fabrikpreisen

Szydowski, Kaiser-Friedrich-Str. 50.

Erfrischungsgetränke

vom Faß

Limnaden-Extrakt-Sirupe

Simbeer und Zitrone, Liter 1,60 Mk.

Limetta, Liter 2 Mk.

J. Krischker.

Am 1. August d. Js. wird
bei der

**Lissa-Gubrau-Steinauer
Kleinbahn**

ein neuer Fahrplan eingeführt.
Auskunft erteilt die Bahnver-
waltung in Gubrau.

Betriebs-Abteilung Breslau
der Ges. m. b. H. Penz & Co.,
Berlin.

Rundholz

kann bis auf weiteres zur
Schneidemühle nicht ange-
fahren werden.

H. Stein.

**Jagdhund
entlaufen**

(grauer Weimaraner).

Abzugeben bei

**Gutsverwalter Bettcher,
Kloda, bei Reisen.**

Für Dom.

offerierte

Felgen u. Speichen

**R. Malzke, Holzgroßhandlung,
Waldbreitsham,**

Post Wirschlowitz i. Schl.
Fernspr. Waldbreitsham Nr. 1.